

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9

München, den 31. Juli 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Vorschüsse und Unterstützungen	
13.07.2015	2030.8.5-F Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR) - Az.: 24 - P 1525 - 3/1 -	138
	Beamtenrecht	
22.07.2015	2030-F Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 21 - P 1003.1 - 8/1 -	143

Wichtiger Hinweis zur Datenbank Bayern-Recht

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Vorschüsse und Unterstützungen

2030.8.5 - F

Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 13. Juli 2015 Az.: 24 - P 1525 - 3/1

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) gibt nachstehende Bestimmungen für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen bekannt:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Freistaates Bayern, die Anspruch auf laufende Bezüge haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf mindestens drei Jahre befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und ihre Probezeit beendet haben.
- 1.2 Diese Richtlinie gilt nicht für
 - 1.2.1 Empfänger von Versorgungsbezügen;
 - 1.2.2 Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamStG betraut werden;
 - 1.2.3 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) sowie alle sonstigen in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, es sei denn, die Ausbildung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen einer sog. Bedarfsausbildung.

2. Allgemeines

- 2.1 Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert erscheinen.
- 2.2 Im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge (Nr. 4) können Vorschüsse aus verschiedenen Anlässen nebeneinander bewilligt werden.
- 2.3 Sind aus demselben Anlass mehrere Beschäftigte berechtigt, so kann der Vorschuss nur einmal bewilligt werden.
- 2.4 Vorschüsse dürfen nicht bewilligt werden, soweit für denselben Zweck sonstige Leistungen zustehen.
- 2.5 Vorschüsse sollen nicht bewilligt werden, wenn der Antrag mehr als sechs Monate vor oder nach dem Ereignis gestellt wird, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht. Im Fall der Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung (Nr. 3.2.2) gilt der Tag der Beziehbarkeit der Wohnung als das für die Antragstellung maßgebende Ereignis.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorschüsse können bewilligt werden, wenn die Beschäftigten durch besondere Anlässe zu unabwendbaren Aufwendungen genötigt sind, die sie aus eigenen Mitteln (Mittel des Beschäftigten und des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sowie Leistungen, Zuwendungen und unverzinsliche Darlehen von dritter Seite) nicht bestreiten können.
- 3.2 Besondere Anlässe im Sinn der Nr. 3.1 sind:
 - 3.2.1 Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass.
 - 3.2.2 Beschaffen oder Erstellen einer angemessenen Wohnung am Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes (Art. 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayUKG).
 - 3.2.3 Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, des erstmaligen Bezugs einer eigenen Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG), sowie der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 - 3.2.4 Erstausrüstung eines Säuglings oder Kleinkindes, für das der Beschäftigte Anspruch auf Kindergeld hat.
 - 3.2.5 Ungedeckter Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand oder Wasserschaden.
 - 3.2.6 Zahnersatz, Krankheit oder Tod, soweit die notwendigen Aufwendungen nicht durch sonstige Leistungen oder im Todesfall durch einen Nachlass des Verstorbenen abgedeckt sind.
 - 3.2.7 Schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.
 - 3.2.8 Verringerung der Arbeitszeit zur kurzfristigen Überbrückung einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen im Sinn des Art. 4 BayBG.
 - 3.2.9 Beschaffen von Kraftfahrzeugen durch Schwerbehinderte mit einer nicht nur vorübergehenden Behinderung von mindestens 70 v. H. oder von mindestens 50 v. H. bei erheblicher Gehbehinderung, wenn sie ein eigenes Kraftfahrzeug für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benötigen und im Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung kein Vorschuss aus gleichem Anlass gewährt wurde.
- 3.3 Der Vorschuss muss in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

4. Vorschusshöhe

- 4.1 Der Vorschuss kann bis zur Höhe der unabwendbaren, nicht durch eigene Mittel abgedeckten Aufwendungen im Sinn der Nr. 3.1 gewährt werden. Er darf jedoch 5.000 Euro, in den Fällen der Nrn. 3.2.8 und 3.2.9 7.500 Euro, nicht übersteigen.
- 4.2 Werden mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Anlässen nebeneinander beantragt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer

Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf der jeweilige Vorschuss im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 4.1 nur insoweit gewährt werden, als dieser mit den noch offenen Vorschüssen den für einen der Anlässe nach Nr. 4.1 höchstmöglichen Vorschuss um nicht mehr als 2.500 Euro übersteigt.

5. Tilgung

- 5.1 Der Vorschuss wird durch Einbehalt der von der Bewilligungsstelle festgesetzten monatlichen Tilgungsrate von den laufenden Bezügen des Beschäftigten getilgt. Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten Zahltag der laufenden Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.
- 5.2 Der Vorschuss ist in längstens vierzig Monaten in jeweils gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Die monatliche Tilgung soll mindestens 100 Euro betragen. Soweit der Vorschuss zu Leistungen verwendet wird, für die der Beschäftigte in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden. Werden mehrere Vorschüsse nebeneinander bewilligt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass bewilligt, so können die Vorschüsse zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.
- 5.3 Der Vorschuss muss spätestens bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses vollständig getilgt sein. Bei vorzeitigem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist der ungetilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten zugelassen werden.
- 5.4 Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses vorübergehend als Härte erscheinen, kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu zwölf Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden. Bei Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz oder nach den §§ 12 ff. der Urlaubsverordnung kann die Tilgung des Vorschusses für die gesamte Dauer der Beurlaubung ermäßigt oder ausgesetzt werden. Dabei kann der Gesamtilgungszeitraum nach Nr. 5.2 Satz 1 entsprechend überschritten werden.
- 5.5 Bei einer Verminderung der laufenden Bezüge des Beschäftigten, bei einer längerfristigen Beurlaubung ohne Bezüge oder eines Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate angemessen ermäßigt werden. Dabei soll nach Möglichkeit der Gesamtilgungszeitraum von vierzig Monaten nicht überschritten werden.

6. Bewilligung

- 6.1 Der Vorschuss wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des von den Bewilligungsstellen bereitgestellten amtlichen Vordrucks gestellt werden. Bewilligungsstelle ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die Stelle, der die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der laufenden Bezüge des Beschäftigten übertragen ist.

Die Bewilligungsstelle regelt gleichzeitig mit der Bewilligung des Vorschusses das Tilgungsverfahren.

- 6.2 In besonderen Fällen kann das Staatsministerium Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

7. Andere Dienstherrn

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, beim Gewähren unverzinslicher Vorschüsse an ihre Beschäftigten diesen Richtlinien entsprechend zu verfahren. Art. 91 Abs. 2 BayBesG ist zu beachten.

8. Vollzugshinweise

Als Anlage dieser Bekanntmachung werden Allgemeine Vollzugshinweise angefügt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- 9.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Neufassung der Bayerischen Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinien – BayVR) und der Allgemeinen Vollzugshinweise zu den Bayerischen Vorschussrichtlinien (AVzBayVR) vom 19. Oktober 1994 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 43.) außer Kraft.
- 9.3 Vorschüsse, die nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Bestimmungen bewilligt wurden, bleiben unberührt. Nachbewilligungen nach der ab 1. August 2015 geltenden Richtlinie sind ausgeschlossen.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage VollzBayVR

Allgemeine Vollzugshinweise zur Bayerischen Vorschussrichtlinie (VollzBayVR)

Nachfolgend werden durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) Allgemeine Vollzugshinweise zur Bayerischen Vorschussrichtlinie in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gegeben:

1. Zu Nr. 1 BayVR

Die unverzinslichen Vorschüsse nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie sind Vorschüsse auf die den Beschäftigten zustehenden laufenden Bezüge; sie sind keine Vorschüsse im Sinn des Art. 60 BayHO. Die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse ist eine freiwillige, besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn gegenüber seinen Beschäftigten, die zweckgebunden auf bestimmte Sonderbelastungen zugeschnitten ist. Sie kommt nur für längere

Zeit an den Dienstherrn gebundene Beschäftigte in Betracht, bei denen besondere Anlässe und daraus resultierende unabwendbare Aufwendungen eines gewissen Umfanges ein über die Regalimentionation hinausgehendes helfendes Eingreifen des Dienstherrn erfordern. Die Bayerische Vorschussrichtlinie ist eine die Fürsorgepflicht des Dienstherrn konkretisierende eigenständige Regelung mit Ausnahmecharakter und einer extensiven Auslegung nicht zugänglich. An Beschäftigte darf in Ausnahme von Nr. 1.1 Satz 1 BayVR ein unverzinslicher Vorschuss auch in der Zeit gewährt werden, in der sie wegen der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz keinen Anspruch auf laufende Bezüge haben.

2. Zu Nr. 2.3 BayVR

Aus demselben Anlass sind mehrere Beschäftigte berechtigt, wenn bei ihnen gleichzeitig derselbe Antragsgrund vorliegt. Ist dies der Fall (z. B. nach Nr. 3.2.3 BayVR beim Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass der Eheschließung) und gehören die berechtigten Beschäftigten verschiedenen Behörden an, so hat die Bewilligungsstelle die Bewilligung des Vorschusses unter Angabe des Grundes und der Höhe der Bewilligungsbehörde des anderen Berechtigten anzuzeigen. Auf Antrag kann ein Vorschuss auch auf mehrere vorschussberechtigte Antragsteller aufgeteilt werden.

3. Zu Nr. 2.4 BayVR

Die Gewährung von Vorschüssen nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie hat subsidiären Charakter (z. B. gegenüber Erstattungen durch die Beihilfe oder durch Versicherungen). Das gilt nur dann, wenn der Anspruch auf sonstige Leistungen zweifelsfrei feststeht und auch realisierbar ist. Neben einer Umzugskostenvergütung nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz darf kein Vorschuss nach Nr. 3.2.1 BayVR gewährt werden.

4. Zu Nr. 2.5 BayVR

Die unabwendbaren Aufwendungen, zu denen ein Vorschuss bewilligt werden kann, müssen in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen. Ein derartiger Zusammenhang ist in der Regel zu verneinen, wenn die Aufwendungen mehr als sechs Monate vor oder nach dem jeweiligen maßgebenden Ereignis entstehen.

5. Zu Nr. 3.1 BayVR

Vorschüsse dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur bewilligt werden, wenn

- a) ein besonderer Anlass vorliegt, der unabwendbare Aufwendungen zwingend erfordert, und
- b) die unabwendbaren Aufwendungen ganz oder teilweise nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Soweit der Beschäftigte unabwendbare Aufwendungen, die an sich die Bewilligung eines Vorschusses rechtfertigen würden, aus eigenen Mitteln bestreiten kann, darf kein Vorschuss bewilligt werden. Eine Abweichung hiervon kann auch nicht

nach Nr. 6.2 BayVR zugelassen werden, weil dies dem Sinn und Zweck der Bayerischen Vorschussrichtlinie widersprechen würde.

6. Zu Nr. 3.2 BayVR

Die abschließende Aufzählung der Anlässe im Sinn der Nr. 3.1 BayVR, die die Gewährung eines Vorschusses rechtfertigen, dient dem einheitlichen und gleichmäßigen Vollzug. Aus anderen als den genannten Anlässen darf ein Vorschuss mit Zustimmung des Staatsministeriums ausnahmsweise bewilligt werden (Nr. 6.2 BayVR), wenn die in Nr. 3.1 BayVR geforderten grundsätzlichen Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen und die unabwendbaren Aufwendungen nicht vorhersehbar waren, so dass sich der Beschäftigte darauf nicht oder nicht ausreichend einrichten konnte.

7. Zu Nr. 3.2.1 BayVR

7.1 Ein Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass liegt insbesondere vor, wenn die bisherige Wohnung

- a) durch den Vermieter gekündigt wird,
- b) infolge Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburt oder Annahme eines Kindes oder wegen sonstiger Änderung der persönlichen Verhältnisse nicht mehr ausreichend im Sinn der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien ist,
- c) aus ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen, infolge einer Ehescheidung, Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder wegen sonstiger zwingender Gründe aufgegeben werden muss; Nr. 9.3 gilt entsprechend.

7.2 Unabwendbare Aufwendungen im Sinn der Nr. 3.1 BayVR und damit vorschussfähig sind hier allein die Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes nach Art. 6 BayUKG und die sonstigen Umzugsauslagen bis zur Höhe der Sätze der Pauschvergütung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 BayUKG. Auslagen für das Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass des Wohnungswechsels sind nicht vorschussfähig.

8. Zu Nr. 3.2.2 BayVR

8.1 Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung sind die Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien heranzuziehen.

8.2 Zu den unabwendbaren Aufwendungen für das Beschaffen oder Erstellen einer Wohnung gehören z. B.:

- a) Beschaffungskosten: Wohnungsvermittlungsgebühren, Mietvorauszahlungen, Baukostenzuschüsse, Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Ablösungsbeträge, Instandsetzungskosten;
- b) Erstellungskosten: Kaufpreis oder Baukosten für den Kauf oder die Herstellung einer Eigentumswohnung, eines Eigenheims oder Einfamilienhauses (Planungskosten, Erschließungskosten, Kosten für die Hausanschlüsse an die Versorgungsleitungen, für Rohbau und Innenausbau sowie für die Außenanlagen).

Die Gewährung eines Vorschusses zu den genannten unabwendbaren Aufwendungen ist nur zulässig, wenn der Beschäftigte die Wohnung zum Zwecke der Eigennutzung beschafft oder erstellt.

- 8.3 Zu den Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden keine Vorschüsse gewährt.
- 8.4 Abweichend von Nr. 3.2.2 BayVR kann ein unverzinslicher Vorschuss auch dann gewährt werden, wenn sich die Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes des Dienstortes befindet, sofern die tägliche Rückkehr zum Wohnort möglich und zumutbar im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV ist. Die hierfür nach Nr. 6.2 BayVR erforderliche Zustimmung des Staatsministeriums wird hiermit allgemein erteilt.
- 9. Zu Nr. 3.2.3 BayVR**
- 9.1 Die verschiedenen Anlässe dieser Regelung lassen unter Umständen eine mehrmalige Vorschussgewährung zum Beschaffen von Möbeln und Hausrat zu (z. B. aus Anlass der erstmaligen Begründung eines Hausstandes, der Eheschließung, der Ehescheidung).
- 9.2 Die in Nr. 3.2.2 BayVR bestimmte Begrenzung auf Wohnungen im Einzugsgebiet sowie die hierzu ergangene Ausnahmeregelung in Nr. 8.4 sind entsprechend anzuwenden.
- 9.3 Bei der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann ein unverzinslicher Vorschuss zum Beschaffen von Möbeln und Hausrat bereits ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens gewährt werden.
- 10. Zu Nrn. 3.2.6 und 3.2.7 BayVR**
- Notwendige Aufwendungen im Sinn dieser Bestimmungen sind alle Aufwendungen, die dem Beschäftigten aus Anlass und im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung oder des Todes des Ehegatten oder der eigenen Kinder, Stief- oder Pflegekinder zwangsläufig erwachsen sind. Ferner sind notwendig im Sinn dieser Bestimmungen alle Aufwendungen, die dem Beschäftigten für Zahnersatz bei dem oben bestimmten Personenkreis zwangsläufig entstehen.
- 11. Zu Nr. 3.2.8 BayVR**
- Zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ist ein ärztliches Gutachten ausreichend.
- 12. Zu Nr. 3.3 BayVR**
- Die Bewilligungsstelle kann vom Beschäftigten verlangen, dass er die zweckentsprechende Verwendung des vollen Betrages des bewilligten Vorschusses nachweist. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses ist regelmäßig zu verlangen, wenn der Antrag auf Bewilligung des Vorschusses bereits vor dem Ereignis gestellt worden ist, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Beschäftigte den Eintritt des Ereignisses schriftlich anzeigt und die für die Vorschusshöhe vorausgesetzten unabwendbaren Aufwendungen belegt. Sind keine Belege vorhanden, so genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beschäftigten. Wird nach entsprechender Aufforderung durch die Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Vorschusses nicht nachgewiesen, ist dieser unverzüglich zurückzuzahlen.
- 13. Zu Nr. 4 BayVR**
- 13.1 Sind die vorschussfähigen Aufwendungen des Beschäftigten niedriger als 1.000 Euro, so besteht nach der Zweckbestimmung der Bayerischen Vorschussrichtlinie grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Vorschusses. Vorschüsse von weniger als 1.000 Euro sollen daher in der Regel nicht bewilligt werden.
- 13.2 Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Zinersparnisse aus unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen als Sachbezüge zu versteuern sind, ist der Dienstherr (hier die Bezügestelle bzw. die zahlende Kasse) gehalten, die auf die Zinersparnis entfallende Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung neben der sonst anfallenden Lohnsteuer vom Arbeitslohn des Beschäftigten einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Des Weiteren sind die auf die Zinersparnis ggf. entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.
- 14. Zu Nr. 5.2 BayVR**
- In besonderen Fällen, in denen die Festsetzung der monatlichen Mindesttilgungsrate von 100 Euro eine Härte bedeuten würde, kann die Tilgungsrate ausnahmsweise niedriger festgesetzt werden. Nr. 5.2 Satz 1 BayVR bleibt unberührt.
- 15. Zu Nr. 5.3 BayVR**
- Beantragt ein Beschäftigter vor Ablauf der Tilgungsfrist, ihn zu entlassen oder kündigt er oder werden andere Umstände bekannt, die sein Ausscheiden ohne laufende Versorgung vor Ablauf der Tilgungsfrist erwarten lassen, ist der ungetilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Bei altersbedingtem Ausscheiden des Beschäftigten mit laufenden Versorgungs- oder Rentenbezügen gilt Nr. 5.3 Satz 3 BayVR. Diese Bestimmung ist ferner anzuwenden bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder im Fall des Todes des Beschäftigten auf Antrag eines Hinterbliebenen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Verwandte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben).
- 16. Zu Nr. 5.5 BayVR**
- Eine Beurlaubung ohne Bezüge entbindet nicht von den festgesetzten Tilgungsraten. Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschäftigten erheblich eingeschränkt, kann auf Antrag die Tilgungsrate angemessen ermäßigt werden (Nr. 5.5 Satz 1 BayVR). Bei kurzzeitiger Beurlaubung ohne Bezüge kann an Stelle der Ermäßigung der Tilgungsrate nach Nr. 5.5 BayVR auch eine vorübergehende Ermäßigung oder Aussetzung der Tilgung nach Nr. 5.4 BayVR zugestanden werden.
- 17. Zu Nr. 6.1 BayVR**
- 17.1 Für den Nachweis der besonderen Anlässe und der unabwendbaren Aufwendungen, die die Bewilligung eines Vorschusses rechtfertigen (Nr. 3.1 und 3.2 BayVR), genügen in der Regel die Angaben im Antrag, deren Richtigkeit unterschriftlich versichert

wird. Die unabwendbaren Aufwendungen, zu denen ein Vorschuss beantragt wird, sind grundsätzlich einzeln darzustellen und zu erläutern. Der Bewilligungsstelle bleibt es vorbehalten, begründende Unterlagen anzufordern.

- 17.2 Der Antrag sowie ggf. angeforderte Unterlagen sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- 17.3 Die unverzinslichen Vorschüsse nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie werden im Rahmen der Bezügeabrechnungsverfahren im täglichen Zahltag ausgezahlt.

18. Zu Nr 6.2 BayVR

Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Bayerischen Vorschussrichtlinie nur in besonderen Fällen zulassen. Das bedeutet, dass übliche Schwie-

rigkeiten, die sich im Rahmen nicht ungewöhnlicher Umstände ergeben können, keine Ausnahmeentscheidungen rechtfertigen. Einem Ausnahmeantrag wird in der Regel entsprochen werden, wenn

- a) ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt,
- b) dieser Umstand unabwendbare Aufwendungen zwingend erfordert,
- c) die Aufwendungen nicht vorhersehbar waren, so dass sich der Beschäftigte nicht oder nicht ausreichend darauf einrichten konnte und
- d) die Aufwendungen ganz oder teilweise nicht aus eigenen Mitteln (Nr. 3.1 BayVR) bestritten werden können.

Die genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen und im Antrag eingehend erläutert und begründet sein.

Beamtenrecht

2030-F

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. Juli 2015 Az.: 21 - P 1003.1 - 8/1

Abschnitt I

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), Art. 3 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 551), und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien, wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 11 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. Familientage“.
 - b) Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. Gesundheitsmanagement“.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „zum/zur ...“ wird das Zeichen „2“ angefügt.
 - bb) Es wird folgende Fußnote 2 eingefügt:
„2) Ist ein Amt mit gleicher Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugewiesen, wird die Amtsbezeichnung um die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung ergänzt; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe

vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“

- b) In Nr. 2.1.4 wird die bisherige Fußnote 2 Fußnote 3 und erhält folgende Fassung:
„3) Einzutragen ist die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“
 - c) In Nr. 2.2.1 wird die bisherige Fußnote 3 Fußnote 4.
3. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3.2.8 erhält folgende Fassung:
„Nr. 3.2.8 ¹Auch bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten kann nach Art. 88 bis 91 BayBG auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert werden. ²Die versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen der Reduzierung der Arbeitszeit richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. ³Für die Besoldung gilt Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayBesG.“
 - b) In Nr. 5.2.1.1 wird die bisherige Fußnote 4 Fußnote 5.
 - c) In Nr. 5.2.1.2 wird die bisherige Fußnote 5 Fußnote 6.
 4. In Abschnitt 10 Nr. 3.2.1 Satz 4 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1.200“ und die Zahl „1 300“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.
 5. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nrn. 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:
„2.2 Verfahren zur Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell
2.2.1 ¹Die Altersteilzeit muss sich nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. ²Endtermin der Blockaltersteilzeit können der gesetzliche Ruhestandseintritt oder die Ruhestandsversetzung auf Antrag sein.
2.2.2 Die Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt nach folgendem Verfahren:
2.2.2.1 Vor Beginn der Altersteilzeit: Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell mit
 - Festlegung des Bewilligungszeitraumes (Anfangs- und Endtermin auf der Grundlage des voraussichtlichen Ruhestandstermins) und
 - Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts für den Fall, dass sich die für den Ruhestandstermin erhebliche Sachlage ändert.

2.2.2.2 Im Falle des Antragsruhestands

- vor Beginn der Freistellungsphase: Verbindlicher Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand zum beabsichtigten Termin, da zu diesem Zeitpunkt letztmalig die Möglichkeit besteht, die Ansparphase an einen späteren Ruhestandstermin anzupassen.
- zeitnah vor dem Ruhestands-Termin: Versetzung in den Ruhestand.

2.3 Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand

2.3.1 ¹Die Beamtinnen und Beamten entscheiden sich bereits bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten werden oder ob sie von der Möglichkeit des Antragsruhestands Gebrauch machen wollen. ²Die Beamtinnen und Beamten sind an diese Entscheidung grundsätzlich gebunden. ³Ein Anspruch, Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand zu kombinieren, besteht nicht.

2.3.2 ¹Bei einem früheren Eintritt in den Ruhestand als zunächst vorgesehen verschiebt sich der Beginn der Freistellungsphase zeitlich nach vorne. ²Die Beamtinnen und Beamten scheiden früher aus dem aktiven Dienst aus. ³Eine nachträgliche Entscheidung für den Antragsruhestand kann daher nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der Ansparphase eine Weiterbeschäftigung bis zum geplanten Beginn der Freistellungsphase aufgrund einer nachträglichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zuzumuten ist.

2.3.2.1 In Betracht kommen insoweit z. B.:

- ¹Tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn von Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG. ²Die zeitliche Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten muss dabei einen hinreichend relevanten Umfang erreichen. ³Die sozialübliche Beanspruchung im Rahmen der allgemeinen Lebensführung (z. B. gelegentliche Fahrten mit Angehörigen zu ärztlichen Untersuchungen oder sozialübliche Besuche bei Angehörigen in Pflegeheimen) reicht nicht aus.
- Schwere Krankheit oder schwere Funktionsbeeinträchtigung (ab einem anerkannten oder laut amtsärztlicher Feststellung anzuerkennenden Grad der Behinderung) der Beamtin oder des Beamten.

2.3.2.2 ¹Im Rahmen der Ausübung des Ermessens bei der nachträglichen Entscheidung über eine Ruhestandsversetzung auf Antrag sind auch die personalwirtschaftlichen Interessen der Verwaltung zu berücksichtigen. ²Insbesondere muss den personalverwal-

tenden Stellen auch in diesen Fällen ausreichend Zeit verbleiben, ihre Personalplanung anzupassen.

2.3.2.3 ¹Wegen des geänderten Zeitpunkts des Ruhestandseintritts ist die Bewilligungsdauer der Altersteilzeit nachträglich zu ändern und das Ende der Ansparphase, sowie der Beginn und das Ende der Freistellungsphase neu festzusetzen. ²Die Änderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 BayVwVfG.

2.3.3 Die dargestellten Grundsätze (Nr. 2.3.1 Satz 2 und Nr. 2.3.2) gelten auch, wenn die Beamtin oder der Beamte bei einer Altersteilzeit im Blockmodell in Kombination mit dem Antragsruhestand nachträglich zu einem früheren als dem ursprünglich beabsichtigten Zeitpunkt in den Antragsruhestand treten möchte.“

b) In Nr. 2.4.2.2 wird die Lösung des Beispiels wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wurde das letzte halbe Jahr“ durch die Worte „wurden die letzten neun Monate“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zweieinhalb Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre und drei Monate“ ersetzt.

c) Nr. 2.5.3 erhält folgende Fassung:

„2.5.3 ¹Die versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen richten sich ab dem Eintritt in die Altersteilzeit nach den allgemeinen Bestimmungen. ²Für die Besoldung gilt Art. 59 Abs. 2 BayBesG.“

d) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. **Familientage**

3.1 Grundsätze

¹Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag die Zeit einer Freistellung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AzV durch bis zu zehn freie Tage zusammengefasst werden (Familientage). ²Die Minderung der Wochenarbeitszeit beträgt hierbei je freien Tag 1/260 der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Zeitraum von 12 Monaten. ³Familientage können sowohl im Rahmen einer familienpolitischen Teilzeit als auch einer voraussetzungslosen Antragsteilzeit in Anspruch genommen werden.

3.2 Anwendung bei bereits ermäßigter Arbeitszeit

¹Nr. 3.1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit bereits ermäßigt worden ist. ²Der gesetzlich festgelegte Mindestbeschäftigungsumfang darf nicht unterschritten werden.“

6. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. **Gesundheitsmanagement**

¹Ausfluss des Fürsorgeprinzips kann auch das Angebot und die Durchführung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements

sein. ²Hierzu wird auf den ‚Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement‘ verwiesen.“

b) Die bisherige Nr. 3 bis 3.3.2 wird Nr. 4 bis 4.3.2.

7. In Abschnitt 15 Nr. 2.3 wird Abs. 5 aufgehoben.

8. In den Hinweisen der Anlage 8 erhalten die Nrn. 6 und 7 folgende Fassung:

„6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von der Beamtin oder dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Bei Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie bei (sonstigen)

Nebentätigkeiten für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entfällt der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.

7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB verzinst.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 126-725, Telefax (081 91) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
